

Rechtssache C-327/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Opolu (Bezirksgericht Oppeln, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. März 2020

Kläger:

Skarb Państwa – Starosta Nyski (Fiskus – Landrat des Landkreises Nysa)

Beklagte:

New Media Development & Hotel Services Sp. z o.o.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Anspruch auf gesetzliche Zinsen wegen Verzugs im Geschäftsverkehr wegen Nichtzahlung der Erbnießbrauchsgebühr.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung der Richtlinie 2011/7/EU im Kontext der Erbnießbrauchs; Frage, ob es sich bei Immobilien um Waren handelt und ob die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie als Lieferung einer Ware anzusehen ist; Bedeutung der Begriffe „Geschäftsverkehr“ und „öffentliche Stelle“; intertemporale Bestimmungen.

Vorlagefragen

- 1 Ist Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) dahin

auszulegen, dass er einer Auslegung von Art. 2 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr (Ustawa o przeciwdziałaniu nadmiernym opóźnieniom w transakcjach handlowych) vom 8. März 2013 entgegensteht, wonach es sich bei Immobilien um keine Waren handelt und die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie im Sinne der Art. 232 ff. des Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny) nicht als Lieferung von Waren anzusehen ist bzw. keine Erbringung von Dienstleistungen darstellt?

- 2 Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) dahin auszulegen, dass er einer Auslegung der Art. 71 ff. des Gesetzes über die Immobilienwirtschaft (Ustawa o gospodarce nieruchomościami) vom 21. August 1997 und Art. 238 des Zivilgesetzbuchs entgegensteht, wonach im Fall der Erhebung von jährlichen Gebühren für den Erbnießbrauch durch den Fiskus von Wirtschaftsteilnehmern, die eine wirtschaftliche Tätigkeit betreiben, bei denen es sich jedoch nicht um die Wirtschaftsteilnehmer handelt, zugunsten derer der Fiskus ursprünglich den Erbnießbrauch bestellt hat, sondern um solche, die dieses Recht von anderen Erbnießbrauchern erworben haben, kein Geschäftsverkehr vorliegt und keine öffentliche Stelle im Sinne von Art. 2 Nrn. 1 und 2 der oben genannten Richtlinie sowie Art. 2 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr betroffen ist bzw. diese Tätigkeit außerhalb des Anwendungsbereichs der oben genannten Richtlinie und des oben genannten Gesetzes liegt?
- 3 Falls die zweite und dritte Frage bejaht werden: Sind Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) und Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr dahin auszulegen, dass sie einer Auslegung von Art. 15 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 und Art. 12 des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (Ustawa o terminie zapłaty w transakcjach handlowych) vom 12. Juni 2003 entgegenstehen, die die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmungen der oben genannten Richtlinie und des Gesetzes zu ihrer Umsetzung auf Verträge, die den Verkauf des Erbnießbrauchsrechts an den jetzigen Nießbraucher, der zur Zahlung der jährlichen Gebühr verpflichtet ist, und die nach dem 28. April 2013 bzw. 1. Januar 2004 geschlossen wurden, ausschließt, wenn die ursprüngliche Bestellung des Erbnießbrauchs durch den Fiskus zugunsten eines anderen Wirtschaftsteilnehmers vor dem 28. April 2013 bzw. dem 1. Januar 2004 erfolgte?

Angeführte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr,

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

Angeführte nationale Vorschriften

- Gesetz über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 12. Juni 2003
- Gesetz zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013,
- Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964,
- Gesetz über die Immobilienwirtschaft vom 21. August 1997.

Summarische Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Beweisaufnahme hat nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts zu dem Ergebnis geführt, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, bis zum 31. März 2018 die jährliche Gebühr für den Erbnießbrauch eines in Głuchołazy belegenen Grundstücks, dessen Eigentümer der Fiskus sei, in Höhe von 3 365,55 PLN zu entrichten, was sie nicht getan habe. Daher hat der Sąd Rejonowy (Rayongericht) die Beklagte zur Zahlung von 3 365,55 PLN nebst gesetzlichen Verzugszinsen seit dem 1. April 2018 bis zum Tag der Zahlung verpflichtet. Die Verurteilung betreffend die Zinsen beruhe auf Art. 481 des Zivilgesetzbuchs.
- 2 Was den Antrag auf Zahlung von gesetzlichen Zinsen wegen Verzugs im Geschäftsverkehr angeht, hat das Rayongericht die Klage jedoch abgewiesen. Das erstinstanzliche Gericht hat die Ansicht vertreten, dass die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Gebühren für den Erbnießbrauch an dem Grundstück sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Immobilienwirtschaft und des Zivilgesetzbuchs ergebe und diese nicht, wie die Klägerin vortrage, dem Geschäftsverkehr zuzuordnen seien. Das Rayongericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die Klägerin nicht Partei des Kaufvertrags vom 15. Mai 2014 gewesen sei, durch den die Beklagte das Eigentum an dem Gebäude und das Erbnießbrauchsrecht an dem Grundstück erworben habe.
- 3 Der Kläger hat Berufung gegen die Abweisung des Antrags auf Zahlung gesetzlicher Zinsen wegen Verzugs im Geschäftsverkehr, die auf Grundlage des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr geltend gemacht wurden, eingelegt.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 In der Berufungsbegründung hat der Kläger ausgeführt, dass der Erbnießbrauch sich zwar aus dem Gesetz ergebe, doch zu seiner Bestellung zugunsten einer bestimmten Person der Abschluss eines Vertrags erforderlich sei, und zwar in

notarieller Form, da der Vertrag andernfalls nichtig sei. Das Gesetz über die Immobilienwirtschaft bestimme zwar nicht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Gebühr zu entrichten sei, die Pflicht als solche ergebe sich jedoch aus dem Vertrag. Der Kläger hat zudem erläutert, auf welche Art und Weise der Erbnießbrauch grundsätzlich bestellt werden kann, nämlich durch Vertrag, im Wege eines Verwaltungsakts sowie kraft Gesetzes. Aus dem Sachverhalt des Rechtsstreits und den Unterlagen, die sich in der Gerichtsakte befänden, gehe eindeutig hervor, dass die Pflicht der Beklagten zur Entrichtung der Gebühr für den Erbnießbrauch sich aus dem in notarieller Form geschlossenen Vertrag über den Erwerb dieses Rechts ergebe.

Summarische Begründung der Vorlage

- 5 Im vorliegenden Rechtsstreit hat der durch den Landrat des Landkreises Nysa vertretene Fiskus die New Media Development & Hotel Services Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau auf Zahlung der jährlichen Erbnießbrauchsgebühr verklagt. Die Hauptforderung wurde von keiner der Parteien in Zweifel gezogen und die Verurteilung des erstinstanzlichen Gerichts zur Zahlung dieses Betrags ist rechtskräftig, doch in Bezug auf den durch das erstinstanzliche Gericht abgewiesenen Antrag des Klägers auf Zahlung der gesetzlichen Zinsen wegen Verzugs im Geschäftsverkehr im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr wurde auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes Berufung eingelegt. Das Rayongericht hat diese Forderung mit der Begründung abgewiesen, dass die Gebühren für den Erbnießbrauch sich aus dem Gesetz selbst ergäben und nicht aus dem Vertrag zwischen den Parteien. Das Bezirksgericht in der jetzigen Besetzung ist jedoch im Licht der Regelungen in Art. 73 Abs. 5 des Gesetzes über die Immobilienwirtschaft vom 21. August 1997 zu dem Schluss gekommen, dass diese Verpflichtung sich aus dem Vertrag über die Bestellung des Erbnießbrauchs an der Immobilie ergibt bzw., falls dieses Recht kraft Gesetzes entsteht, ein Vertragsverhältnis zwischen dem Eigentümer der Immobilie und dem Erbnießbraucher kraft Gesetzes entstanden ist, so dass der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts in dieser Hinsicht nicht gefolgt werden kann.
- 6 In dieser Situation stellt sich folglich die Frage, ob der Fiskus, der diese Gebühren erhebt, gesetzliche Zinsen wegen Verzugs im Geschäftsverkehr fordern kann oder nur gewöhnliche gesetzliche Verzugszinsen, d. h., ob die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie als Lieferung einer Ware bzw. als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013, das zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erlassen wurde, angesehen werden kann.
- 7 Es ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 auf die jährlichen

Erbnießbrauchsgebühren Anwendung finden. Es muss daher entschieden werden, ob derartige Verträge in den Anwendungsbereich von Art. 2 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 fallen.

- 8 Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des oben genannten polnischen Gesetzes ist in der Lehre der Streit aufgekommen, ob Immobilien den „Waren“ zuzurechnen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr und die Richtlinie 2011/7/EU weder den Begriff „Lieferung von Waren“ noch den Begriff „Ware“ selbst definieren.
- 9 Traditionell wird im Schrifttum zum Kaufvertrag als Ware eine Sache bezeichnet, die gattungsmäßig bestimmt ist und bei der es sich um einen Rohstoff, ein Halberzeugnis oder ein Fertigprodukt handelt. In einer etwas anderen Bedeutung wird der Begriff der Ware als Synonym für eine bewegliche Sache verwendet. Es wurde sogar darauf hingewiesen, dass in vielen Vorschriften, insbesondere solchen, die den geschäftlichen Verkehr betreffen, der Gesetzgeber den Gegenstand des Kaufvertrags als Ware bezeichnet.
- 10 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind unter Waren „Erzeugnisse zu verstehen, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können“ (Urteil vom 10. Dezember 1968, *Kommission/Italien*, 7/68, Slg. 1968, 617). Des Weiteren wurde im Schrifttum und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs darauf hingewiesen, dass Waren etwas Materielles sind (Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1974, *Sacchi*, 155/73 Slg. 1974, S. 409). Im Rahmen der Fortbildung der Rechtsprechung wurde präzisiert, dass der materielle Charakter des Erzeugnisses nicht wörtlich verstanden werden darf. Folglich wurde auch der elektrische Strom als eine Ware anerkannt (Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1964, *Costa/ENEL*, 6/64, Slg. 1964, S. 1141). Sodann wurde klargestellt, dass eine Ware auch einen negativen Wert haben kann. Auf diese Weise wurden Abfälle als Waren eingestuft (Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 1992, *Kommission/Belgien*, C-2/90, Slg. 1992, S. I-4431).
- 11 In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Lieferung“ die Übertragung des Rechts an der Ware bzw. die Überlassung der Ware zur vorübergehenden Nutzung zu verstehen sei. Daher sei unter der Lieferung von Waren die Übertragung der Rechte an dem Gegenstand, dem elektrischen Strom, Wasser, Gas, Fernwärme oder eines anderen entsprechenden Rechts zu verstehen (Verkauf). Offenbar erfasst der Begriff der Lieferung von Waren auch die Überlassung des betreffenden Gegenstands bzw. Übertragung des Rechts zur Nutzung für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z. B. Miete, Pacht, Leasing).
- 12 Es wird folglich zwischen Verträgen wie dem Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag auf der einen Seite und Verträgen, die die Überlassung eines Gegenstands oder Übertragung eines Rechts zur zeitlich befristeten Nutzung betreffen, auf der anderen Seite unterschieden. Es muss jedoch erwähnt werden,

dass im Schrifttum die Ansicht vertreten wird, dass die Lieferung von Waren nicht die Überlassung eines Gegenstands bzw. Übertragung eines Rechts zur zeitlich befristeten Nutzung auf der Grundlage eines Miet-, Pacht oder Leasingvertrags umfasse. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Überlassung der Ware zu zeitlich befristeten Nutzung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Lieferung angesehen werde. In der Lehre werden in dieser Hinsicht unterschiedliche Ansichten vertreten.

- 13 In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird darauf hingewiesen, dass für die Kennzeichnung des Begriffs der Dienstleistung vor allem das persönliche Element maßgeblich ist (Urteile des Gerichtshofs vom 5. Juni 1997, *Syndesmos ton en Elladi Touristikon*, C-398/95, Slg. 1997, S. I-3091, und *Kommission/Italien*, C-360/89, Slg. 1992, S. I-3401, sowie vom 28. März 1996, *Guiot*, C-272/94, Slg. 1996, S. I-1905). Des Weiteren ist es für die Erbringung von Dienstleistungen charakteristisch, dass sie gegen Entgelt erbracht werden, eine gewisse Zeit dauern und grenzüberschreitend sind.
- 14 Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass sich mit der Frage, ob Immobilien als Ware im Sinne des oben genannten Gesetzes und die Überlassung einer Sache zur vorübergehenden Nutzung als Lieferung anzusehen sind, weder der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) in Bezug auf das oben genannte Gesetz noch der Gerichtshof der Europäischen Union befasst haben.
- 15 Es ist zu erwägen, ob die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie als Lieferung einer Ware bzw., wenn man der Mindermeinung folgen will, als Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des oben genannten Gesetzes und der Richtlinie anzusehen ist. Nach den vorstehend angeführten Regelungen des Zivilgesetzbuchs und des Gesetzes über die Immobilienwirtschaft handelt es sich dabei um ein Rechtsinstitut eigener Art, da der Erbnießbrauch an einer Immobilie nur durch den Fiskus und durch Gebietskörperschaften bestellt werden kann. Nach dem Zivilgesetzbuch wird der Erbnießbrauch den dinglichen Rechten zugeordnet. Zugleich ist er in einem hohen Grad durch verwaltungsrechtliche Elemente gekennzeichnet. Der Erbnießbrauch ist ein absolutes Recht an einer fremden Sache, das zur langfristigen Nutzung von öffentlichen Immobilien berechtigt.
- 16 In der Systematik der dinglichen Rechte wird der Erbnießbrauch zwischen dem Eigentum und den beschränkten dinglichen Rechten eingeordnet. Aus diesem Grund überwiegt in der Literatur und der Rechtsprechung die Ansicht, dass dieses Recht irgendwo dazwischen anzusiedeln sei. Deswegen weist der Erbnießbrauch typische Merkmale sowohl des Eigentumsrechts als auch der beschränkten dinglichen Rechte auf. Dabei wird darauf hingewiesen, dass dieser Dualismus am besten auf der Ebene der beiden Rechtsverhältnisse zu Tage tritt, auf denen der Erbnießbrauch beruht. Im Verhältnis zu Dritten ähnelt die Rechtsstellung des Erbnießbrauchers nämlich der eines Eigentümers.
- 17 Im Verhältnis zwischen dem Erbnießbraucher und dem Grundstückseigentümer weist der Erbnießbrauch Merkmale auf, die für ein Recht an einer fremden Sache

typisch sind. Daher wird die Ansicht vertreten, dass auf dieses Verhältnis die Bestimmungen angewendet werden müssen, die für beschränkte dingliche Rechte gelten. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass in manchen Bereichen die Verhältnisse zwischen dem Eigentümer und dem Erbnießbraucher Merkmale aufweisen, die für Schuldverhältnisse charakteristisch sind und das grundlegende sachenrechtliche Verhältnis ergänzen.

- 18 Die Zurechnung des Erbnießbrauchs zu den dinglichen Rechten zeigt deutlich, dass dieses Recht einen absoluten und eigentumsrechtlichen Charakter hat. Darüber hinaus erfolgt seine Übertragung entgeltlich, es kann veräußert und vererbt werden und unterliegt der Vollstreckung. Unter Berücksichtigung der Zwecke, die mit dem Erbnießbrauch in der Rechtsordnung verfolgt werden, wurde es als ein zeitlich befristetes Recht gestaltet, dessen Höchstdauer 99 Jahre nicht überschreiten darf, während ausnahmsweise eine kürzere Laufzeit zulässig ist, die jedoch mindestens 40 Jahre betragen muss. Die Ziele, die mit diesem Recht verfolgt werden, haben dementsprechend zu seiner Einstufung als ein zweckgebundenes Recht geführt, d. h., dass in dem Vertrag, mit dem dieses Recht begründet wird, die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks festgelegt werden muss.
- 19 In der Regel wird der Erbnießbrauch derzeit durch einen Vertrag bestellt, doch war dazu bis 1990 ein Verwaltungsakt erforderlich, wobei der Gesetzgeber darüber hinaus in einer Reihe von Vorschriften den Erbnießbrauch kraft Gesetzes entstehen ließ.
- 20 Aus der notariellen Urkunde geht hervor, dass der Erbnießbrauch an der betreffenden Immobilie bis zum 5. Dezember 2089 bestellt wurde. Dieses Recht kann weiterveräußert werden, so dass der jetzige Nießbraucher den Erbnießbrauch mit Vertrag vom 15. Mai 2014 erwerben konnte.
- 21 Nach Auffassung des Bezirksgerichts dürfte es im vorliegenden Rechtsstreit möglich zu sein, den Ansichten in der Lehre zu folgen, wonach eine Immobilie nach der Definition in der oben genannten Richtlinie und dem Gesetz zu ihrer Umsetzung als Ware anzusehen ist. Es spricht auch nichts dagegen, die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie grundsätzlich als Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des oben genannten Gesetzes und der Richtlinie anzusehen, da dabei eine Sache für einen befristeten Zeitraum überlassen wird.
- 22 Sollte sich der Gerichtshof dieser Auffassung anschließen, d. h. annehmen, dass die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie als Lieferung von Waren bzw. als Erbringung von Dienstleistungen anzusehen ist, stellt sich bei dem vorliegenden Sachverhalt die Folgefrage, ob die Erhebung von Gebühren für den Erbnießbrauch durch den Fiskus von Wirtschaftsteilnehmern, die an dem ursprünglichen Vorgang der Bestellung des Erbnießbrauchs an der Immobilie nicht beteiligt waren, dem Geschäftsverkehr im Sinne von Art. 2 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr

zuzurechnen ist, das zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erlassen wurde. Nach Art. 2 Nr. 2 der oben genannten Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „öffentliche Stelle“ nämlich jeden öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/17/EG und von Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG, unabhängig vom Gegenstand oder Wert des Auftrags. Der Wortlaut dieser Vorschrift scheint darauf hinzudeuten, dass die Bestimmungen der Richtlinie und damit auch des oben genannten Gesetzes in Bezug auf den Fiskus nur im Fall von Verträgen zur Anwendung kommen, denen öffentliche Aufträge zugrunde liegen, was im Fall der Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie kaum möglich erscheint.

- 23 Wenn man davon ausgeht, dass die Richtlinie und damit auch das Gesetz jede wirtschaftliche Tätigkeit des Staats gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern erfasst, d. h. auch den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Erbnießbrauchsverträgen, hätte, worauf bereits hingewiesen wurde, die ursprüngliche Bestellung des Erbnießbrauchs an der Immobilie auch im Wege eines Verwaltungsakts oder kraft Gesetzes erfolgen können. Darüber hinaus besteht theoretisch die Möglichkeit, dass die Immobilie an eine Person, die ursprünglich kein Unternehmer war, zu nichtunternehmerischen Zwecken veräußert wurde und anschließend wegen einer Zweckänderung der Immobilie oder Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die betreffende Person zu einer unternehmerisch genutzten Immobilie wurde bzw. von einem Nichtunternehmer an einen Unternehmer verkauft wurde, der in bzw. auf der betreffenden Immobilie eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat.
- 24 Es stellt sich daher die Frage, ob in Verfahren, in denen es um die Zahlung der jährlichen Gebühr geht, die stets den aktuellen Erbnießbraucher belastet, bei dem es sich wie im vorliegenden Rechtsstreit bereits um den Rechtsnachfolger handelt, der das Erbnießbrauchsrecht durch einen Kaufvertrag erworben hat, die Umstände geprüft werden müssen, unter denen der Erbnießbrauch selbst entstanden ist, d. h., ob ihm ein Vertrag zugrunde liegt, dem womöglich noch eine Ausschreibung voranging, oder ob er kraft Gesetzes bzw. durch einen Verwaltungsakt entstanden ist und ob der ursprüngliche Rechtserwerber zum Erwerbszeitpunkt ein Unternehmer war und das Grundstück zu Zwecken der wirtschaftlichen Tätigkeit gekauft hat.
- 25 Es stellt sich ferner die Frage, ob dem Geschäftsverkehr nur der ursprüngliche Vertrag zur Bestellung des Erbnießbrauchs zugerechnet werden kann und der Fiskus nur in diesem Fall erhöhte Zinsen wegen Verzugs des Erbnießbrauchers mit der Zahlung der jährlichen Gebühr fordern kann, während er diese Möglichkeit verliert, wenn dieses Recht verkauft wird, oder ob angenommen werden muss, dass der Erwerber des Erbnießbrauchs an die Stelle des Vorgängers als Partei des ursprünglichen Vertrags zur Bestellung des Erbnießbrauchs tritt und der Fiskus die Wirkungen des ursprünglichen Geschäftsvorgangs auf einen weiteren Wirtschaftsteilnehmer erstrecken kann. Nach diesen beiden Ansätzen müssten die ursprünglichen Umstände geprüft werden, unter denen das

Erbnießbrauchsrecht entstanden ist, damit beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des Geschäftsverkehrs im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 und der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erfüllt sind. Möglich wäre auch der Ansatz, dass dem Geschäftsverkehr der Vertrag zugerechnet wird, mit dem der Erbnießbrauch auf den folgenden Nießbraucher übertragen wird, der bereits ohne Beteiligung des Fiskus abgeschlossen wird, während seine Wirkungen sich nach Art. 71 des Gesetzes über die Immobilienwirtschaft auf den Fiskus erstrecken, der auf der Grundlage eben dieses Geschäftsvorgangs höhere Verzugszinsen nach dem Gesetz zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr fordern kann.

- 26 Darüber hinaus muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass die Höhe der jährlichen Nießbrauchsgebühr zwar grundsätzlich – gemäß Art. 73 Abs. 5 des Gesetzes über die Immobilienwirtschaft – im Vertrag festgelegt wird, doch die Art und Weise der Festlegung und der Änderung der Höhe dieser Gebühr auch gesetzlich dahin geregelt ist, dass zunächst die Behörde, die den Erbnießbrauch an der Immobilie bestellt hat, im verwaltungsrechtlichen Verfahren die neue Gebührenhöhe bestimmt oder ihre Änderung ablehnt und nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens der Nutzer die Festsetzung dieser Gebühr durch ein ordentliches Gericht (kein Verwaltungsgericht) fordern kann.
- 27 Nach fundierter Meinung in der Rechtslehre und der Rechtsprechung ist die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Gebühr zivilrechtlicher Natur. Sie erinnert an ein typisches Schuldverhältnis. Wenn man sich jedoch die formalisierte Art und Weise der Festlegung und der Änderung dieser Gebühr sowie den Umstand vor Augen führt, dass nur der Fiskus und die Gebietskörperschaften, die ausschließlich zur Bestellung des Erbnießbrauchs berechtigt sind, diese Gebühr erheben können, wird man feststellen müssen, dass die Erbnießbrauchsgebühren öffentlichen Abgaben ähneln. Gleichwohl unterliegen im polnischen Rechtssystem die Ansprüche auf Zahlung dieser Gebühr letztendlich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, wie es auch im vorliegenden Rechtsstreit der Fall ist, und erfolgt die Vollstreckung dieser Gebühren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego).
- 28 Des Weiteren stellt sich im Zusammenhang mit der möglichen Zuordnung der Erbnießbrauchsgebühren zum Geschäftsverkehr im Sinne der oben genannten Vorschriften die Frage, wie die gesetzliche Definition in Art. 4 Nr. 1 des oben genannten Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013, in der der Ausdruck „im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit“ verwendet wird, zu verstehen ist. Es stellt sich die Frage, ob damit jede Tätigkeit der öffentlichen Stellen gemeint ist oder nur die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Stellen, während die Erfüllung gesetzlich vorgegebener hoheitlicher Aufgaben davon ausgenommen bleibt.

- 29 Auch wenn der Unionsgesetzgeber nur die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Stellen erfassen wollte, gibt es zu der Frage, ob die Erhebung der Gebühren für den Erbnießbrauch als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, ebenfalls keine eindeutige Antwort der polnischen Rechtsprechung.
- 30 Offen ist auch die Frage, ob die Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr alle Geschäftsvorgänge der öffentlichen Wirtschaftsteilnehmer erfassen soll, und zwar unabhängig davon, ob sie zu Zwecken der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen oder nur der Erfüllung von Eigenaufgaben dienen, und unabhängig von der Form des Umsatzes, d. h., ob er im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt oder nicht.
- 31 Wenn man annimmt, dass die Verträge über die Bestellung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie als Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen anzusehen sind sowie dass eine derartige Tätigkeit des Fiskus in Bezug auf die Erhebung der jährlichen Gebühren von den Folgenießbrauchern dem Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 unterfällt, das zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erlassen wurde, dann bleibt noch die Frage nach der Anwendung der intertemporalen Bestimmungen offen.
- 32 Sowohl Art. 6 der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr als auch Art. 12 der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr haben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Regelungen der Richtlinien nicht auf Verträge anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten geschlossen wurden. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es jedoch um wiederkehrende Leistungen, die jährlich zu zahlen sind.
- 33 Zwar stammen die ursprünglichen Verträge bzw. rechtlichen Ereignisse, auf denen die Bestellung des Erbnießbrauchs beruht, oftmals aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung, doch wurden die Verträge zur Übertragung des Erbnießbrauchs und damit der Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Gebühr hierfür nach dem Inkrafttreten der oben genannten Regelungen geschlossen, was auch für den vorliegenden Rechtsstreit gilt (15. Mai 2014).
- 34 Somit stellt sich die Frage, ob als Geschäftsverkehr, der dem Anwendungsbereich der oben genannten Gesetze und Richtlinien unterfällt, nur der ursprüngliche Vertrag über die Bestellung des Erbnießbrauchs anzusehen ist oder ob dem Geschäftsverkehr, und zwar mit Wirkung gegenüber der öffentlichen Stelle, auch der Vertrag zuzuordnen ist, auf dessen Grundlage der betreffende Erbnießbraucher sein Recht vom vorherigen Nießbraucher erworben hat.